

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 226/04	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		
Der Bürgermeister Fachbereich: FB 8 - Bürger- und Sozialangelegenheiten	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
Datum: 01. Dezember 2004	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung		

Betreff: Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.			
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:	
	4.275,- Euro	01.2110.5730	2005	
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:				

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Einführung des Schwedter Sozialpasses wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder im Dezember 1995 beschlossen und ab dem 01. Januar 1996 wurden die ersten Schwedter Sozialpässe ausgegeben. Anspruchsberechtigt waren Bürgerinnen und Bürger sowie deren (minderjährige) Kinder mit Hauptwohnsitz in Schwedt/Oder mit geringem Einkommen oder Bezug von Sozialleistungen. Zur Vereinfachung der Prüfung aller Anspruchsvoraussetzungen wurde die Ausstellung des Schwedter Sozialpasses an den Bezug von Wohngeld gekoppelt. So kam in der Zeit von 1996 bis 2003 der in der Anlage 1 ausgewiesene Personenkreis in den Genuss der Sozialpassvergünstigungen.

Zum 01. Januar 2005 hat sich für die bisherigen Inhaber eines Schwedter Sozialpasses die Rechtslage geändert. Nach Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I Nr. 66 S. 2954) und des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl I Nr.67 S. 3022) sind Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und deren Bedarfsgemeinschaften vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat sich gegenüber der alten Rechtslage nur unwesentlich geändert, so dass eine neue Vergabegrundlage für den Schwedter Sozialpass festzulegen ist.

Aus der Anlage 3 sind die Einkommensgrenzen für den Bezug der jeweiligen Leistungen ersichtlich.

Wie aus diesen Anlagen hervorgeht, sind die Einkommen so ausgelegt, dass sie zwar den Lebensunterhalt der Anspruchsberechtigten sichern, aber in Sachen Teilnahme am öffentlichen, kommunalen und kulturellen Leben unserer Stadt wenig Spielraum lassen.

Um diese Bevölkerungsgruppe nicht von vornherein auszugrenzen, wollen wir den Schwedter Sozialpass nutzen, um die geistige, kulturelle und sportliche Teilhabe dieser sozial benachteiligten Erwachsenen und ihrer Kinder zu ermöglichen.

Da mit dem 01. Januar 2005 die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in das Amt für Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. in das Sozialamt des Landkreises übergegangen ist, musste in der Stadt Schwedt/Oder eine Stelle benannt werden, die federführend für die Ausstellung des Schwedter Sozialpasses zuständig ist.

Zur Erläuterung sind als Anlagen beigelegt:

- Anlage 1 : Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Schwedter Sozialpass
- Anlage 2 : Übersicht über die Institutionssatzungen
- Anlage 3 : Einkommen für Bezieher von Sozialleistungen ab dem 01.Januar 2005

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 03. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen

S a t z u n g **über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses**

§ 1

Zweck des Schwedter Sozialpasses

Mit dem Schwedter Sozialpass gewährt die Stadt Schwedt/Oder anspruchsberechtigten Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der jeweiligen Institutionssatzung mit dem Ziel, diesem Personenkreis die Teilnahme am kommunalen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 2

Anspruch auf einen Schwedter Sozialpass

Anspruch auf die Ausstellung eines Schwedter Sozialpasses haben:

1. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Sozialhilfe – beziehen.
2. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
3. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II
- Grundsicherung für Arbeitssuchende – beziehen.

§ 3

Ausstellung des Schwedter Sozialpasses

1. Der Schwedter Sozialpass wird in der Wohngeldstelle der Stadt Schwedt/Oder ausgestellt.
2. Grundlage für die Ausstellung des Schwedter Sozialpasses bildet eine Vorlage des entsprechenden gültigen Bescheides über
 - die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII
 - die Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II

3. Im Falle einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft oder einer Bedarfsgemeinschaft wird der Schwedter Sozialpass ausgestellt

- für den Leistungsbezieher
- für den Ehepartner/Lebensgefährten des Leistungsbeziehers.

Minderjährige Kinder werden in den Schwedter Sozialpässen registriert.

§ 4

Gültigkeit des Schwedter Sozialpasses

1. Der Schwedter Sozialpass gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument. Händigen Eltern ihren aufgetragenen Kindern den Schwedter Sozialpass aus, so haben diese sich durch einen amtlichen Kinderausweis oder Kinderreisepass zu legitimieren.
2. Der Schwedter Sozialpass ist zeitlich in Übereinstimmung mit dem Zeitraum der Gewährung der genannten Sozialleistungen befristet.
Besteht der Leistungsbezug fort, so wird der Schwedter Sozialpass entsprechend verlängert.

§ 5

Geltungsbereich des Schwedter Sozialpasses

Der Schwedter Sozialpass gilt:

- in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt
- in der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder
- in der Volkshochschule Schwedt/Oder
- in den Städtischen Museen Schwedt/Oder
- in der Stadtbibliothek Schwedt/Oder
- im AquariUM der Technischen Werke Schwedt GmbH,
- im Waldbad-Center der Technischen Werke Schwedt GmbH,
- in der Schülerspeisung

§ 6

Ermäßigungen und Preisnachlässe

1. Die Höhe der Ermäßigungen richtet sich nach den Festlegungen der Gebührensatzung beziehungsweise nach dem Preisverzeichnis der jeweiligen Einrichtung.
2. Andere als die im § 3 dieser Satzung genannten Ermäßigungstatbestände bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2005 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer

Anlage 1

Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Schwedter Sozialpass

Jahr	Anzahl der Haushalt x 2,5	Anzahl der Personen	Anzahl Ermäßigungen in der Schülerspeisung (Portionen)
1996	3.460	8.650	---
1997	3.257	8.142	---
1998	2.912	7.280	---
1999	2.903	7.258	---
2000	2.441	6.103	12.341
2001	2.792	6.980	10.942
2002	2.888	7.220	9.593
2003	2.750	6.875	8.074

Anlage 2

Übersicht über die Institutionssatzungen

Satzung	Gebühr		Anspruchsberechtigter	Verfahren
	ohne Ermäßigung	mit Ermäßigung		
<p>1. Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (§ 5)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 14. Juni 2001 Vorlagen-Nr.: 471/01 Beschluss-Nr.: 406/16/01</p>	- 1,80 EUR pro Portion/Schüler von Schulen in der Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder sind	<p>- Zuschuss von 0,50 EUR pro pro Portion/Schüler von Schulen, die in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder sind</p> <p>- Zuschuss zu dem 1,30 EUR übersteigenden Betrag pro Portion/Schüler von Schulen in anderer Trägerschaft, höchstens jedoch 0,50 EUR</p>	<p>- nur Inhaber des Sozialpasses</p> <p>- nur Inhaber des Sozialpasses</p>	<p>- Antrag und Nachweis durch die Eltern</p> <p>- Antrag und Nachweis durch die Eltern</p>
<p>2. Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder (§ 2)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. November 2001 Vorlagen-Nr.: 535/01 Beschluss-Nr.: 469/18/01</p>	- 5,00 EUR Jahresgebühr	- 2,50 EUR Jahresgebühr	<p>- Inhaber des Sozialpasses</p> <p>- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ</p> <p>- Schüler</p> <p>- AZUBI's</p> <p>- Studenten</p> <p>- Wehr- und Ersatzdienstleistende</p>	<p>- Vorlage des Sozialpasses</p> <p>- Vorlage anderer geeigneter Dokumente</p>

Satzung	Gebühr		Anspruchsberechtigter	Verfahren
	ohne Ermäßigung	mit Ermäßigung		
<p>3. Gebührensatzung der Volkshochschule Schwedt/Oder in der Fassung der 2. Änderung (§ 4)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 25. Juni 2003 Vorlagen-Nr.: 782/03 Beschluss-Nr.: 690/27/03</p>	<p>- Kursgebühren ab 20 Unterrichtsstunden Höhe abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerzahl - Sparten 	<p>- 50 % der jeweiligen Kursgebühr Mindestgebühr 10,00 EUR</p> <p>- 25 % der jeweiligen Kursgebühr Mindestgebühr 10,00 EUR</p>	<p>- Inhaber des Sozialpasses</p> <p>- Schüler</p> <p>- AZUBI's</p> <p>- Studenten</p>	<p>- Antrag nach Vorlage des Sozialpasses</p>
	<p>In der Sparte „Politische Bildung kann die Gebühr durch Leiter der Volkshochschule um die Hälfte gemindert oder vollständig erlassen werden.</p>			
<p>4. Satzung über die Festsetzung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder in der Fassung der 2. Änderung (§§ 3, 4)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 25. Juni 2003 Vorlagen-Nr.: 792/03 Beschluss-Nr.: 691/27/03</p>	<p>- In Abhängigkeit von Sparte und Gruppenstärke (Jahresgebühr)</p> <p>410,- EUR 506,- EUR 678,- EUR 379,- EUR 344,- EUR 206,- EUR 238,- EUR 126,- EUR</p>	<p>- In Abhängigkeit von Sparte und Gruppenstärke (Jahresgebühr)</p> <p>a) 238,- EUR b) 318,- EUR 291,- EUR 387,- EUR 390,- EUR 519,- EUR 218,- EUR 291,- EUR 198,- EUR 264,- EUR 119,- EUR 159,- EUR 142,- EUR 189,- EUR 72,- EUR 99,- EUR</p>	<p>a) für Inhaber des Sozialpasses</p> <p>b) - für Schüler bis zur Vollendung des 18. LJ</p> <ul style="list-style-type: none"> - AZUBI's - Studenten - Vergleichbare 	<p>- Antrag und Vorlage des Sozialpasses</p>

Satzung	Gebühr		Anspruchsberechtigter	Verfahren
	ohne Ermäßigung	mit Ermäßigung		
<p>5. Satzung über Status, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren für die städtischen Museen Schwedt/Oder (§ 8)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 17. Juni 2004 Vorlagen-Nr.: 137/04 Beschluss-Nr.: 119/06/04</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2,- EUR Einzelpersonen - 1,- EUR Kinder bis zum vollendeten 16. LJ - 1,50 EUR Einzelpersonen/Gruppen - 0,50 EUR Kinder bis zur Vollendung des 16. LJ/Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - 1,- EUR Einzelpersonen - 0,50 EUR Einzelpersonen/Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaber des Sozialpasses - Schüler - Studenten - AZUBI's - Wehr- und Ersatzdienstleistende 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage des Sozialpasses - Vorlage geeigneter Nachweise
<p>6. Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt in der Fassung der 1. Änderung (§§ 1 – 2)</p> <p>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 28. Juni 2004 Vorlagen-Nr.: 134/04 Beschluss-Nr.: 121/06/04</p>	<ul style="list-style-type: none"> - alle Premierenveranstaltungen - alle Podiumsveranstaltungen - alle Unterhaltungsveranstaltungen einschließlich Konzerte, Ballett, Musiktheater 	<ul style="list-style-type: none"> - etwa 30 % des Preises für weitere Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaber des Sozialpasses - Schüler - AZUBI's - Studenten - Rentner - Schwerbehinderte - Arbeitslose - Vorruheständler 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage des Sozialpasses - Vorlage eines geeigneten Nachweises

Satzung	Gebühr		Anspruchsberechtigter	Verfahren
	ohne Ermäßigung	mit Ermäßigung		
7. Preiskalkulation der Technischen Werke Schwedt/Oder	Tagesticket (max. 3 Stunden)	Tagesticket (max. 3 Stunden)	- Inhaber des Sozialpasses - Kinder bis zur Vollendung des 16 LJ - Studenten	- Vorlage des Sozialpasses - Vorlage des geeigneten Nachweises
7.1 AquariUM	- Erwachsene 7,70 EUR - Kinderticket 5,70 EUR - Kinder unter 7 Jahre 7,70 EUR - Ticket all inclusive 10,50 EUR	- Erwachsene 5,70 EUR - Kinderticket 5,70 EUR		
7.2. Waldbad-Center	- Erwachsene 3,10 EUR - Kinder 2,10 EUR	- Erwachsene 2,10 EUR * - Kinder 0,80 EUR	- Inhaber des Sozialpasses * Schüler ab 16 Jahre * Studenten	- Vorlage des Sozialpasses

Anlage 3

Einkommen für Bezieher von Sozialleistungen ab dem 01. Januar 2005 (Beispiele)

Fallkonstellation	Leistungen nach SGB II * (Regelleistung und Kosten der Unterkunft)	Leistungen nach Wohngeld- gesetz
1 Person	663,20 EUR	unter 830,- EUR
1 Person und 1 Kind unter 7 Jahre	1.063,60 EUR	unter 1.140,- EUR
1 Person und 1 Kind ab 15 Jahre	1.050,60 EUR	unter 1.140,- EUR
1 Person und 2 Kinder unter 16 Jahre	1.411,00 EUR	unter 1.390,- EUR
Ehepaar	1.010,60 EUR	unter 1.140,- EUR
Ehepaar und 1 Kind unter 14 Jahre	1.209,60 EUR	unter 1.390,- EUR
Ehepaar und 2 Kinder unter 11 Jahren	1.570,00 EUR	unter 1.830,- EUR

* Die Leistungen nach SGB XII sind in etwa identisch mit den Leistungen nach SGB II.